

## **Welche Regeln gelten für den Sportbetrieb?**

Fitness- und Sportstudios sowie der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen öffnen bzw. stattfinden:

die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbeschränkungen (1 Person auf 10 Quadratmeter),

die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht,

die Trainerinnen und Trainer oder Verantwortlichen führen einen Anwesenheitsnachweis; dies gilt nicht für den Sportbetrieb von Berufssportlern, Kaderathleten, Schülerinnen und Schüler der Eliteschulen des Sports, der Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern sowie nach der einschlägigen Studienordnung notwendigen Veranstaltungen in Sportstudiengängen.

Sportkurse, insbesondere in Fitness- und Sportstudios, Tanz- und Ballettschulen, Yoga und andere Präventionskurse sowie ärztlich verordneter Rehabilitationssport müssen die Zugangsbeschränkung nicht beachten, wenn durchgängig ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen, beim Paartanz zu einem anderen Paar, eingehalten wird.

Zudem wird die Vorlage eines negativen Testergebnisses beim Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen sowie zu Wettkämpfen in geschlossenen Räumen und im Freien vorausgesetzt. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind davon ausgenommen. Von der Testpflicht sind auch die Zuschauerinnen und Zuschauer umfasst. Liegt die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an 10 Tagen in Folge unter dem Wert von 35, kann der Landkreis/ die kreisfreie Stadt die Testpflicht für den Trainings-, nicht jedoch für den Wettkampfbetrieb lockern. Für die Zuschauerinnen und Zuschauer bei Wettkämpfen kann hingegen von der Testverpflichtung abgewichen werden. Beachten Sie dazu die Veröffentlichungen auf den Internetseiten der Landkreise und kreisfreien Städte.

## **Wenn ein negatives Testergebnis vorausgesetzt wird: Welche Tests sind erlaubt? Sind Getestete, Genesene und Kinder von der Testpflicht ausgenommen?**

### **Von der Testpflicht ausgenommen sind**

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (d.h. ab dem 18. Geburtstag gilt die Ausnahme nicht mehr), die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen,

Vollständig geimpfte Personen; ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen,

Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (genesene Personen); ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen

Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen. Ein alleiniger Antikörpernachweis ist laut Robert Koch-Institut nicht ausreichend, unabhängig vom gemessenen Antikörperwert. Daher kann ein Antikörpernachweis nicht zur Ausstellung eines Genesenennachweises herangezogen werden. Auf die entsprechenden FAQs des RKI wird verwiesen: [www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html](http://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html) (Frage: "Wer gilt als geschützt? Weshalb reicht ein positiver Antikörper-Test nicht als Nachweis für eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung aus?"),

Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.

Als Getestete im Sinne dieser Verordnung gelten diejenigen Personen, bei denen ein negativer PCR-Test oder ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für diesen Zweck bekanntgemachter negativer (Antigen-) Schnelltest durchgeführt wurde. Die Testdurchführung muss innerhalb der zurückliegenden 24 Stunden erfolgt sein. Auch Laien-Selbsttests mit negativem Ergebnis als "Schnelltests zur Selbstanwendung unter Aufsicht" vor Ort unter Aufsicht des jeweiligen Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person vor dem Betreten der jeweiligen Einrichtung genügen den Anforderungen. Zur Beauftragung gehört eine Einweisung in die Durchführung und Beaufsichtigung der Testung mit dem konkret eingesetzten Testkit. Auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten Bescheinigungen über Schnelltests über eine betriebliche Testung ausstellen. Einen Anspruch auf die Durchführung und folglich auch Bescheinigung eines Schnelltests haben die Beschäftigten gegenüber den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nicht. Ein Nachweis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über einen Selbsttest wird hingegen nicht anerkannt.